



Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.



Schießsport im BSB 1874 e.V.





Tagesordnung

Neues Waffenrecht – 2020

Änderung zur Gelben WBK ab 2020

Arten von Bedürfnissen

Antragsstellung Bedürfnis



Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.



Waffenrecht für Sportschützen 2021

Stand: Oktober 2021



Waffenrecht für Sportschützen 2021

Für Eilige – Die wichtigsten 5 Punkte in aller Kürze

1. Fortbestehen des Bedürfnisses • Erforderlich sind quartalsweise Schießsportausübung oder 6 Schießtermine pro Jahr
 - Nach 10 Jahren ist nur noch Verbandsmitgliedschaft nötig
2. „Gelbe“ Waffenbesitzkarte
 - Jetzt maximal 10 Waffen • Altbestandsschutz
3. Vom Schießsport ausgeschlossene halbautomatische Langwaffen
 - Mindestlauflänge jetzt nur noch 40 cm (entspricht 15.748 Zoll)



Waffenrecht für Sportschützen 2021

Für Eilige – Die wichtigsten 5 Punkte in aller Kürze

4a. Verbotene Langwaffen - Magazine

- Magazine für **Langwaffen** mit **mehr als 10 Schuss** sind verboten
- Altbestand - Erwerb vor 13. Juni 2017: Anzeige bei der Waffenbehörde nötig
- Altbestand - Erwerb zwischen 13. Juni 2017 und 31. August 2020: Antrag an das BKA nötig
- In beiden Fällen Frist: Spätestens 1. September 2021!

- Dies gilt auch für Magazine mit größerer Magazinkapazität, für die eine Genehmigung durch das BKA oder eine fristgerechte Anmeldung durch Altbesitz bei der zuständigen Ordnungsbehörde vorliegt.
Sie müssen auf **10 Patronen Magazinkapazität** blockiert werden.
Dies gilt ebenso **für KK-Magazine**. Auch sie müssen auf **10 Patronen** Magazinkapazität **blockiert** werden.



Waffenrecht für Sportschützen 2021

Für Eilige – Die wichtigsten 5 Punkte in aller Kürze

4b. Verbotene Kurzwaffen - Magazine

- **Kurzwaffen**magazine mit **mehr als 20 Schuss** sind verboten
- Altbestand - Erwerb vor 13. Juni 2017: Anzeige bei der Waffenbehörde nötig
- Altbestand - Erwerb zwischen 13. Juni 2017 und 31. August 2020: Antrag an das BKA nötig
- In beiden Fällen Frist: Spätestens 1. September 2021!
- Dies gilt auch für Magazine mit größerer Magazinkapazität, für die eine Genehmigung durch das BKA oder eine fristgerechte Anmeldung durch Altbesitz bei der zuständigen Ordnungsbehörde vorliegt. Es dürfen nicht mehr 20 Patronen geladen werden. Es ist **keine Blockierung** notwendig. Dies gilt **nicht für KK-Magazine**. Schießsportordnung beachten.



Waffenrecht für Sportschützen 2021

Für Eilige – Die **wichtigsten 5 Punkte** in aller Kürze

5. Neue wesentliche Waffen

- Receiver nun erlaubnispflichtig
- Altbestandsschutz



Gelbe WBK - Mengenbegrenzung

- Auf die Waffenbesitzkarte für Sportschützen – § 14 Abs. 6 WaffG, umgangssprachlich „gelbe WBK“ – können ohne Weiteres nur noch höchstens 10 Waffen erworben werden.
- Die Grenze gilt für alle „Gelben“ zusammen, also nicht pro Erlaubnisurkunde (auf der ohnehin nur acht Einträge möglich sind).
- Wird die Zahl von 10 unterschritten, etwa durch Verkauf einer Waffe, lebt die Erwerbserlaubnis bis zu 10 wieder auf.



Gelbe WBK - Bestandschutz

- Für Waffen über 10 auf bestehenden „gelben Waffenbesitzkarten“ am 1. September 2020 besteht Altbestandsschutz; § 58 Abs. 22 WaffG.
- Eine Anmeldung oder dergleichen ist nicht erforderlich.
- Es ist kein „Waffentausch“ über der Grenze von 10 Waffen möglich. Denn vom Altbestand geschützt ist der Bestand an konkreten Waffen am Stichtag, nicht die Anzahl.



Gelbe WBK - Mengenüberschreitung

- Für den Erwerb der 11. Waffe oder weiterer Waffen ist eine Bedürfnisbescheinigung des Verbands erforderlich, ähnlich wie bislang bei der „grünen Waffenbesitzkarte“.
- Oder die Waffe wird mit Bedürfnisbescheinigung gleich auf „grüne WBK“ beantragt.
- Zuständig sind in beiden Fällen die Beauftragten des BSB 1874 e.V..
Bei diesen erhält man auch Auskünfte über die verbandsinternen Vorgaben des BSB 1874 e.V..



Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse:

Der Antragsteller muss

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben ²
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ³
3. die persönliche Eignung besitzen ⁴
4. die erforderliche Sachkunde nachweisen ⁵
5. ein Bedürfnis nachweisen ⁶

• **Erwerbsbedürfnis** = Nachgewiesenes Bedürfnis zur Erlangung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, insb. Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe

• **Besitzbedürfnis** = Nachgewiesenes Bedürfnis zur fortgesetzten Erhaltung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, insb. zum Waffenbesitz



Bisheriger Rechtsstand – bis 01.09.2020

Anforderungen an das Bedürfnis **bis** 1. September 2020:

- Erwerb: „Regelmäßig Schießsport als Sportschütze betreiben“ (WaffG), d. h. nach den Vorgaben der WaffVwV ein Jahr lang monatliches Schießen oder 18 Schieß-Termine in diesem Zeitraum; teilweise unterschiedliche Behördenpraxis bei der Terminzählung.
- Besitz: „Regelmäßiger Schießsport“. Umfang umstritten, in der Praxis zumeist für die ersten drei Jahre wie Erwerb (12/18 Termine), danach sehr unterschiedlich gehandhabt.



Neuer Rechtsstand – ab 01.09.2020

Sportschützenbedürfnis **seit** 1. September 2020 - Verbesserungen:

- Erwerbs- und Besitzbedürfnis nun getrennt und unterschiedlich geregelt.
- Regelungen stehen erstmals direkt im Gesetz und ziehen einen Schlussstrich unter die Ansicht mancher Behörden, von Sportschützen könnten wesentlich intensivere Nachweise gefordert werden, bis hin zu lebenslang monatlicher Sportausübung mit jeder Waffe oder andernfalls Entzug der Erlaubnis.
- Das maßgeblich auf gemeinsames (!) Drängen der anerkannten Schießsportverbände, durch direkte Unterstützung von Bundesinnenminister Horst Seehofer, so geänderte Gesetz stellt endlich das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht an den Waffen auf solide rechtliche Füße und beendet dadurch eine teilweise willkürliche Praxis in manchen Bundesländern und/oder Waffenbehörden.



Sportschützenbedürfnis seit 1. September 2020 - Erwerb:

Wie gehabt monatliche Schießsportausübung für 12 Monate oder 18 Terminen in diesem Zeitraum.



Wie beantrage ich ein Bedürfnis?

Übersendung der **nachfolgenden Unterlagen** an den Vereins-, Kreis- und Bezirksschießwart über die Geschäftsstelle zum Verbandsschießwart o. V. i. A.:

- Bedürfnisantrag vollständig ausgefüllt
- Kopie Sachkundenachweis (nur bei 1. Antragsstellung).
- Nachweis der Schießtage (Formblatt) kpl. ausgefüllt mit Disziplinen nach der Schießsportordnung des BSB 1874 e.V. mit mind. **12 (bei regelmäßigen)** bzw. **18 Schießtagen (unregelmäßig)** in einem Zeitraum von 12 Monaten.
- Kopie aller Waffenbesitzkarten mit Vorder- und Rückseite (wenn vorhanden).
- Bearbeitungsgebühr von 10,--€ je Antrag (=pro Waffe). Diese ist zu überweisen.
- 1 frankierte Kuverts C4 mit je 1,60 € zum Rückversand der Unterlagen.



Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen erwerben oder besitzen will, benötigt eine Waffenbesitzkarte. *Die Waffenbesitzkarte (WBK) berechtigt, die tatsächliche Gewalt über die darin eingetragene Waffe auszuüben, sie innerhalb des befriedeten Besitzums zu führen und sie z.B. zum Schießstand oder zur Reparatur zu einem Büchsenmacher zu transportieren.*

Welche Waffenbesitzkarten gibt es?

1. Die Grüne Waffenbesitzkarte

Die Grüne Waffenbesitzkarte wird nach §10 Waffengesetz erteilt. Auf Grüne WBK können mehr schussige Pistolen und Revolver (auch Kleinkaliber), halbautomatische Langwaffen sowie Repetierflinten erworben werden. Jede Waffe muss einzeln bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Erwerbserlaubnis für die beantragte Waffe wird dann als "Voreintrag" in die WBK eingetragen. Innerhalb eines Jahres muss die beantragte Waffe dann erworben werden, sonst verfällt der Voreintrag. Ausnahmen gelten für Jäger. Nach Erwerb der Waffe muss diese innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden schriftlich angemeldet und die Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorgelegt werden. *Das Regelbedürfnis für Waffen der grünen WBK umfasst zwei mehr schussige Kurzwaffen und drei halbautomatische Gewehre. Für dieses "Grundkontingent" genügt die regelmäßige Teilnahme am Schießtraining.*



2. Die Gelbe Waffenbesitzkarte

Die Gelbe Waffenbesitzkarte wird für Sportschützen eines nach §15 Waffengesetz anerkannten Verbandes nach §14 Abs. 6 Waffengesetz erteilt. Inhaber einer solchen Waffenbesitzkarte dürfen Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehr schussige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchen Zündung erwerben. Die Anzahl der zu erwerbenden Waffen ist auf **10 Einträge** beschränkt und es können aber **nur zwei Waffen je Halbjahr** erworben werden. Die Eintragung von Waffen in die Waffenbesitzkarte, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

3. Die Rote Waffenbesitzkarte

Für Waffensammler nach §17 und Waffensachverständige nach §18 Waffengesetz kann ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz für **Schusswaffen bestimmter Art oder eines bestimmten Sammelgebietes**, in besonderen Fällen auch für Schusswaffen aller Art erteilt werden.



Ausnahmeregelungen

Neben der Glaubhaftmachung eines „Bedürfnisses“ werden in steigendem Maße in Abhängigkeit von der bereits vorhandenen Anzahl der Waffen bestimmte Leistungskriterien vorausgesetzt:

Kurzwaffen:

1. und 2. Kurzwaffe: Grundkontingent
3. Kurzwaffe: 75 % der bei einer BSB Kreismeisterschaft erreichten Sieger Ringzahlen
4. Kurzwaffe: 75 % der bei einer BSB Bezirksmeisterschaft erreichten Sieger Ringzahlen
5. Kurzwaffe: 80 % der bei einer BSB Landesmeisterschaft erreichten Sieger Ringzahlen
6. Kurzwaffe: 80 % der bei einer BSB Bundesmeisterschaft erreichten Sieger Ringzahlen

Langwaffen:

Resultierend aus der Anzahl der Langwaffendisziplinen und der hierzu vorgesehenen Waffen erkennt der Verband für seine Schützen – unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – ein Bedürfnis von bis zu fünf halbautomatischen Langwaffen an.

Hierbei ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

Neben der Glaubhaftmachung eines „Bedürfnisses“ werden in steigendem Maße in Abhängigkeit von der bereits vorhandenen Anzahl der Waffen bestimmte Leistungskriterien vorausgesetzt:

1. bis 3. HA Langwaffe: (Grundkontingent)
4. HA Langwaffe: 75 % der bei einer BSB Landesmeisterschaft erreichten Sieger Ringzahlen
5. HA Langwaffe: 80 % der bei einer BSB Bundesmeisterschaft erreichten Sieger Ringzahlen



Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.



Bedürfnisantrag 1



Bayerischer Soldatenbund v. 1874 e.V. Sportschützen



Antrag auf eine Bescheinigung über ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition für Sportschützen gem. § 14 WaffG

Name	Vorname
Straße, Hs.-Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Schützen-Nr./Mitgliedsnummer	Telefon
Kameradschaft	Eintritt in die Kameradschaft

- Ich beantrage eine Bedürfnissbescheinigung gem. § 14 Abs. 2 und 3 WaffG für den Erwerb und Besitz folgender Waffe **(grüne WBK)** und der dazugehörigen Munition
- ODER
- Ich beantrage eine Bedürfnissbescheinigung für den Erwerb und Besitz folgender Waffe **(gelbe WBK)** und der dazugehörigen Munition

Art der Waffe <small>(z.B. Einzellader Pistole/halbautom. Pistole / Revolver /Einzellader Büchse / Repetierbüchse /halbautom. Büchse etc.)</small>	Kaliber <small>(z.B. 9 mm Luger / .357 Magnum / .22 lr / .308 Win etc.)</small>	Lauflänge
		Bei Kurz Waffen min 3" bis max. 6" Bei Langwaffen mind. 42 cm

Für folgende Disziplinen aus der Sportordnung des Bayer. Soldatenbundes v. 1874 e.V.

Schießsportordnung Nr.:	Bezeichnung:
-------------------------	--------------

- Erstantrag** – Ich habe noch keine waffenrechtlichen Erlaubnisse
- Ich habe bereits folgende waffenrechtliche Erlaubnisse, die in Kopie beiliegen
- Bei dem Antrag handelt es sich um zusätzliche Waffen für Trainingszwecke und/oder weitere Disziplinen

WBK Nr.		ausgestellt am		durch	
WBK Nr.		ausgestellt am		durch	
WBK Nr.		ausgestellt am		durch	
WBK Nr.		ausgestellt am		durch	

Ich nehme regelmäßig seit mindestens 12 Monaten als Sportschütze an Übungsschießen auf zugelassenen Schießstätten teil. Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.



Bedürfnisantrag 2



Bayer. Soldatenbund v. 1874 e.V.
Sportschützen



Vereinerklärung

Die Kameradschaft OrgNr.

bestätigt durch den Vereinschießwart stellv. Vereinschießwart

Name, Vorname	Geb. Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, HaNr., PLZ, Ort	
<input type="text"/>	
Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>

dass der Antragsteller seit Mitglied im Verein ist, als Sportschütze des BSB beim Landesschießwart gemeldet ist und seit regelmäßig an den Übungsschießen teilnimmt. Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden geprüft. Die Richtigkeit der Angaben werden bestätigt. Eine entsprechende Schießstätte für die beantragte Waffe ist vorhanden.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift VSW oder Vertreter

Kreisverbandsbestätigung

Der Kreisverband OrgNr.

hat durch den Kreisschießwart stellv. Kreisschießwart Posten nicht besetzt

Name, Vorname	Geb. Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, HaNr., PLZ, Ort	
<input type="text"/>	
Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Den Antrag und die Vereinerklärung geprüft, bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Anlagen. Der Antrag wird befürwortet.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift KSW oder Vertreter

Durchgangsbestätigung Bezirksschießwart

Name, Vorname	OrgNr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

O.g. Antrag ist von mir auf Vollständigkeit geprüft worden.

den

Ort

Datum

Unterschrift

Stempel BSW



Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.



Nachweis Schiesstage

Nachweis der Sportschützeigenschaften als Anlage zum Bedürfnisantrag für den Erwerb einer Waffe (§ 14 Abs. 2 und 3 Nr. 1 WaffG)



Hinweis: Bei Unterbrechungen müssen Sie 18 Einheiten regelmäßig verteilt über 12 Monate mit einer erlaubnispflichtigen Waffe nachweisen. Wenn Sie regelmäßig jeden Monat einen Eintrag haben genügen 12 Einträge. Der Nachweis muss überwiegend mit der Art der Waffe erbracht werden die erworben werden soll. (Art = Kurzwaffe oder Langwaffe)

Name: _____ Schützenmitglieds- Nr: _____

Monat	Datum	Waffenart/Kaliber Gewehr/Pistole/Revolver	Disziplinr. lt. Sportord.	Training	Wettkampf- Ergebnis	Art des Wettkampfes
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Die unterzeichneten Schießleiter sind von unserem Verein beauftragt die Schießtage zu leiten.

Hinweis: Dieser Nachweis kann auch nachträglich aus den Schießbüchern / Schießklatten / EDV Aufzeichnungen des Vereins zusammengestellt werden.

Der Unterzeichnende des Vereins bestätigt, dass die o.g. Einheiten nach den jeweiligen Regeln der Sportordnung des



Sportschützenbedürfnis seit 1. September 2020 – **Besitz - Grundkontingent**

- Regelmäßige quartalsweise Schießsportausübung oder 6 Termine pro Jahr.
- Sind sowohl Lang- als auch Kurzwaffen vorhanden, muss für jede Waffenart diese Sportausübung nachgewiesen werden, d.h. insgesamt mindestens zwei Schießsportausübungen pro Quartal oder 12 Termine pro Jahr.
- Der Schießsport muss mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe ausgeübt werden.
- 10 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis genügt die nachgewiesene Mitgliedschaft in einem Verein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört.



Sportschützenbedürfnis seit 1. September 2020 – **Besitz – Überkontingentwaffen**

- Über die Voraussetzungen des **§ 14 Abs. 4 WaffG** hinaus müssen die Sportschützen nach **§ 14 Abs. 5 WaffG** **zusätzlich glaubhaft machen**, dass die **Überkontingentwaffen** von ihnen zur Ausübung **weiterer Sportdisziplinen benötigt** werden oder zur Ausübung des Wettkampfsports **erforderlich sind** und sie regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben.

Hiervon ist auszugehen, wenn

- o der Sportschütze mit **jeder** besessenen **Waffenart des Überkontingents** mindestens **einmal jährlich** auf einem **Sportwettkampf geschossen hat** und
- o **jede** von ihm **besessene Überkontingentwaffe** zumindest für **einen Sportwettkampf**, an dem er in den **letzten fünf Jahren teilgenommen** hat, **erforderlich gewesen ist**.

Auch hier ist nicht erforderlich, dass mit jeder besessenen Waffe ein Schießnachweis erbracht wird. Besitzt der Sportschütze zwei Waffen für eine Disziplin (z.B. Turnier- und Ersatzwaffe), genügt somit das Schießen mit **einer dieser Waffen** in der entsprechenden Disziplin.



Sportschützenbedürfnis seit 1. September 2020 – **Besitz – Überkontingentwaffen**

- Im Interesse Ihres Vereins und Ihrer Mitglieder bitte ich Sie, **dokumentieren** Sie die Teilnahmen **an den Vereinsmeisterschaften**. Bewahren Sie diese Nachweise auf, damit Sie im Bedarfsfall darauf zurückgreifen können.
- Weisen Sie Ihre Mitglieder darauf hin, dass sie die Nachweise für **Teilnahmen an Meisterschaften / Wettkämpfen** auch selbst abspeichern bzw. aufbewahren, damit sie im **Bedarfsfall die erforderlichen Nachweise erbringen können**.
- Bitte **bieten** Sie **vermehrt Vereinsmeisterschaften** an, damit Ihre Mitglieder mehr Möglichkeiten bekommen um an Wettbewerben teilnehmen zu können!



Sportschützenbedürfnis seit 1. September 2020 - Besitz:

- Prüfintervall: Alle 5 Jahre (§ 4 Abs. 4 WaffG).
- Prüfzeitraum: 24 Monate vor der Prüfung.
- Im Einzelfall kann die Behörde bei begründeten Anlässen auch zwischenzeitlich prüfen, falls ein Wegfall des Bedürfnisses vermutet wird.
- Empfehlung: Rechtzeitig daran denken, für welche Zeiträume Schießnachweise benötigt werden oder besser noch für den gesamten 10-Jahres-Zeitraum Aufzeichnungen bereit halten.



Sportschützenbedürfnis seit 1. September 2020 - Besitz:

- 14 Abs. 4 S. 1 WaffG: „Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen,...“
- § 58 Abs. 21 WaffG: Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 kann das Bedürfnis nach § 14 Absatz 4 Satz 1 WaffG auch durch eine Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörenden Vereins glaubhaft gemacht werden.
- **Handhabung im BSB 1874 e.V.:** bis 31. Dezember 2025 geht der Weg noch ausschließlich über **die Vereine** und ab 1. Januar 2026 über **den Verband**.
- Für Erwerb: Wie auch bisher nur der Landesverband.



Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.



Für eine Bescheinigung nach **§ 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG** (Überprüfung **bis zu 10 Jahre**) hat der Vorsitzende/VSW demnach

(1) die Mitgliedschaft des Mitglieds analog zum Bedürfnisantrag bei der Geschäftsstelle in München abzufragen und

(2) zum Nachweis des regelmäßigen Schießens **die Einträge im Schießbuch** mit den Einträgen **in der Schießkladde** / Teilnehmerliste gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Bescheinigung ist formlos zu erteilen.



Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.



Für eine Bescheinigung nach **§ 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG** (Überprüfung **über 10 Jahre**) erfolgt durch den Vorsitzenden/VSW lediglich die Abfrage der Mitgliedschaft .

Diese Bescheinigung wird formlos erteilt.

Eine Mehrfertigung dieser Bescheinigung verbleibt für **mindestens 10 Jahre bei den Unterlagen des Vereins.**

Dass diese Prüfung gewissenhaft zu erfolgen hat, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Im Hinblick auf die Erteilung einer unrichtigen Bescheinigung möchte ich auf die §§ 267 ff. StGB.



Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.



Fragen?